



Marktordnung Großmarkt Freiburg

Die Großmarkt Freiburg GmbH hat zum 16. Oktober 2020 folgende neue Marktordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung gilt für die Marktanlage der Großmarkt Freiburg GmbH an der Robert-Bunsenstr. 7 in 79108 Freiburg i.Br.

§ 2 Marktzweck

- 1) Der Großmarkt dient dem Kauf und Verkauf folgender Waren auf der Großhandelsstufe:
Obst, Südfrüchte, Gemüse, Pilze, Kartoffeln, Blumen, Eier, Wild, Geflügel-Produkte, Fische aller Art, Fleisch- und Wurstwaren und Lebensmittel sowie Getränke aller Art incl. Wein.
- 2) Die angebotenen Waren müssen sich in einwandfreiem und gesundheitlich unbedenklichem Zustand befinden. Verdorbene Ware ist auf Anordnung der zuständigen Behörde vom Markt zu entfernen.
- 3) Alle angebotenen Waren sind gemäß den EU-Normen und nach deutschem Handelsklassenrecht zu kennzeichnen.
- 4) Als Verpackung der angebotenen Waren dürfen nur gesundheitlich unbedenkliche Materialien verwendet werden.
- 5) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Abfall-, Gewerbe-, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.

§ 3 Benutzungsrecht

Das Recht zur Benutzung der Marktanlagen und zur Teilnahme am Marktgeschehen haben:

- 1) Auf der Verkäuferseite
 - Großhändler und Importeure
 - landwirtschaftliche Erzeuger
 - Gärtner
 - Verkaufsorganisationen der unter §2, Abs. 1 genannten Waren, soweit sie Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union haben
- 2) Auf der Käuferseite
 - Wiederverkäufer
 - Großverbraucher
 - Gewerbliche Be- und Verarbeiter
 - Einkaufsorganisationen, soweit sie die in § 2 Abs. 1 genannten Waren weiterverkaufen oder be- oder verarbeiten.
- 3) Über die gelegentliche Teilnahme anderer Personen und Firmen am Marktgeschehen entscheidet die Geschäftsführung. Über Anträge anderer Personen und Firmen auf Dauerteilnahme kann die Geschäftsführung nur im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung entscheiden.
- 4) Die Berechtigung nach Abs. 1 ist der Geschäftsführung nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Gewerbeanmeldung, durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer

über die Zugehörigkeit zur Kammer oder durch eine Bescheinigung der zuständigen Ortpolizeibehörde.

- 5) Berechtigte Personen und Firmen können auf Antrag folgende Marktzutrittsberechtigung erhalten:
 - Marktzutrittsberechtigung für Personen und Firmen
 - Marktzutrittsberechtigung für Einkäufer „A“ (Einlass ab 4.00 Uhr)
 - Marktzutrittsberechtigung für Einkäufer „B“ (Einlass ab 5.30 Uhr)
 - Marktzutrittsberechtigung für Verkäufer
 - Marktzutrittsberechtigung für Arbeitnehmer
- 6) Marktzutrittsplakette für Einkäufer- und Verkäuferfahrzeuge.
 - Die Marktzutrittsberechtigung ist bei der Einfahrt in den Markt auf Verlangen vorzuzeigen. Der Fahrzeugausweis soll an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs gut sichtbar während der Dauer des Aufenthalts auf dem Marktgelände angebracht werden.
- 7) Die Geschäftsführung kann Mindestmengen für den Ein- oder Verkauf als Voraussetzung für die Teilnahme am Marktgeschehen festsetzen, um den Charakter eines Großmarktes zu wahren.
- 8) Der Zutritt ist untersagt:
 - Personen mit abstoßend wirkenden Hautausschlägen, Betrunkene sowie Personen, die nach einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit leiden, oder als Ausscheider von Krankheitserregern nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig sind. Bei begründetem Verdacht kann die Marktaufsicht die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
 - Personen oder Firmen, für welche ein Hausverbot besteht.
 - Der Zutritt von Personen oder Personengruppen kann im Einzelfall von der Marktaufsicht untersagt werden, wenn dies im Interesse eines ungestörten Markt- und Betriebsablaufes oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.
 - Ebenso ist die Marktaufsicht befugt, Personen oder Personengruppen, welche die Ruhe und Ordnung stören, andere behindern oder belästigen, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung vom Marktgelände zu verweisen. Dies gilt auch für Personen, die den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten.
 - Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, ist der Zutritt untersagt.
 - Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, ist der Zutritt untersagt.
- 9) Mund-Nasen-Bedeckung
Zur möglichst effektiven Vermeidung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Covid 19/Corona) besteht auf dem gesamten Großmarktgelände während der in §5 der Marktordnung genannten Marktzeiten die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

§ 4 Zulassung zur Marktbenutzung

- 1) Der Antrag auf die Ausstellung einer Marktzutrittsberechtigung oder Fahrzeugausweises sowie auf die Zuweisung eines Dauerarbeitsplatzes ist rechtzeitig, in der Regel spätestens eine Woche vor dem Beginn der beabsichtigten Teilnahme am Marktgeschehen, bei der Verwaltung des Großmarktes oder beim Marktmeister zu stellen. Ein Antrag auf Zuweisung eines Tagesplatzes ist formlos beim Betreten des Marktes beim Marktmeister zu stellen.
- 2) Als Dauerplätze gelten Jahres- und Monatsplätze. Für einen Dauerplatz wird eine Zuweisung mit der Nummer des zugewiesenen Platzes ausgegeben.

- 3) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes oder auf Beibehaltung eines einmal zugewiesenen Platzes besteht nicht.
- 4) Die Überlassung eines zugewiesenen Platzes an einen anderen Marktbenutzer oder Tausch von Plätzen ist nur mit Zustimmung des Marktmeisters zulässig. Die Geschäftsführung kann einen unzureichend genutzten Dauerplatz kündigen oder seine Nutzung durch zwei oder noch mehr Marktbenutzer anordnen, wenn dies zur Beseitigung eines auf dem Großmarktgelände bestehenden Platzmangels erforderlich ist.
- 5) Das - auch nur vorübergehende - Abstellen/ Lagern von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen oder ähnlichen, nicht für den eigentlichen Marktbetrieb benötigten Gegenständen - so auch abgemeldete Kraftfahrzeuge - auf den Mietflächen (dies gilt sowohl für Jahres-, Monats- und Tagesplätze als auch für angemietete Lager- und Parkflächen) ist ausdrücklich untersagt.
- 6) Das Mitbringen von Druckgasflaschen ist der Marktverwaltung anzuzeigen, die dazugehörigen, jeweils aktuellen Prüfdokumente sind in diesem Zusammenhang regelmäßig (akt. alle 2 Jahre) vorzulegen.
- 7) Coronabedingte Regelungen

•

§ 5 Markttage und Verkaufszeiten

- 1) Markttage sind ganzjährig Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag, soweit diese nicht auf einen Feiertag fallen. In diesen Fällen kann die Geschäftsführung entscheiden, am jeweiligen Vortag (Montag, Mittwoch) einen Markt durchzuführen.
- 2) Verkaufsbeginn für die Verkäufer ist die Einlasszeit der Einkäufer mit Ausweis „A“.
- 3) Ende der Verkaufszeit ist 7:30 Uhr. Inhaber von festen Verkaufseinrichtungen auf dem Großmarktgelände setzen im Übrigen ihre Betriebszeit nach eigenem Ermessen fest.
- 4) Es gilt grundsätzlich folgender Zeitplan für Einlass und Marktabwicklung:

• Beschickung der Verkaufsstände	ab 3.30 Uhr
• Einlass der Einkäufer mit Berechtigung „A“	ab 4.00 Uhr
• Einlass der Einkäufer mit Berechtigung „B“	ab 5.30 Uhr
• Ende der Verkaufszeit	7:30 Uhr
- 5) Der Beginn der Verkaufszeit kann von der Geschäftsführung um höchstens eine Viertelstunde verlegt werden. Eine Verlängerung der Verkaufszeit kann vom Marktmeister in Einzelfällen unter besonderen Umständen verfügt werden. Änderungen der Verkaufszeit werden durch Rundschreiben bekannt gegeben.
- 6) Warenanlieferungen an die Großhändlerboxen und Marktstände haben grundsätzlich vor 5.30 Uhr oder nach 7:30 Uhr zu erfolgen.
- 7) Die Verkaufsplätze müssen bis spätestens 9.00 Uhr für maschinelle Feinreinigung geräumt sein.

§ 6 Entgelte

- 1) Die Entgelte, die die Großmarkt Freiburg GmbH durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für vermietete Verkaufsplätze, Parkplätze und sonstige Einrichtungen und Dienstleistungen erhebt, werden mit den Zahlungsbedingungen in den Preistafeln für Verkäufer und Einkäufer festgelegt, die in

den Geschäftsräumen zur Einsicht bereit liegen.

- 2) Die Entgelte sind Tages-, Monats- oder Jahresentgelte. Eine anteilige oder vollständige Rückzahlung der Entgelte bei Nichtinanspruchnahme ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Ende des Mietverhältnisses vorzeitig durch Tod, Aufgabe des Gewerbes oder andere Umstände bedingt ist, es sei denn, dass dies der Billigkeit widerspricht.
- 3) Jeder Verkäufer mit fest verbundenen Marktständen ist verpflichtet, der Großmarkt Freiburg GmbH für die Marktbenutzung neben dem Entgelt eine Mietkaution einer selbstschuldnerische, einredefreie Bankbürgschaft bereitzustellen
- 4) Die Kautions ist nach Ablauf von 3 Monaten nach Kündigung zur Rückzahlung fällig, soweit keine Aufrechnungsansprüche des Vermieters bestehen

§ 7 Sauberkeit, Reinigung, Entsorgung

- 1) Die Beschicker sind verpflichtet, ihren Standplatz während des Großmarktes sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. Sie haben ihre Hallen / Boxen / Standplätze sowie den unmittelbar angrenzenden Verkaufsbe- reich im Winter während des Großmarktes von Schnee und Eis freizuhalten. Gleiches gilt für Mieter anderer, dem allgemeinen Verkehr zugänglicher Flächen.
- 2) Der Handel mit Lebensmitteln auf dem Großmarkt macht allen Personen größte Reinlichkeit auf dem gesamten Marktgelände mit allen seinen Einrichtungen zur Pflicht. Jede Verschmutzung des Marktes ist verboten, insbesondere sind Verunreinigungen innerhalb und außerhalb der Toiletten, das Ausspu- cken und Wegwerfen von Abfällen, Papier, Zigarettenschachteln und Packmaterial untersagt.
- 3) Die Beschicker sind verpflichtet, die bei ihren Verkaufseinrichtungen anfallenden Verpackungsmateri- alien und Abfälle selbst zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport. Im Übrigen ist das Einbrin- gen von Müll, Abfällen jeder Art und verdorbener Waren in den Großmarktbereich verboten. Das Verbot bezieht sich nicht nur auf das Verlieren und Abwerfen von Müll, Abfällen und verdorbener Waren im Großmarktbereich. Schon das Mitführen von Müll, Abfällen und verdorbener Waren beim Einfahren in den Großmarktbereich oder beim Betreten des Großmarktbereichs ist untersagt. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht, soweit Endverbraucher Verpackungen zurücklassen und eine Rück- nahmepflicht für Hersteller oder Vertreiber nach § 6 Verpackungsordnung greift. Die marktansässigen Anbieter sowie die den Markt als Kunden aufsuchenden Händler haben für die ordnungsgemäße Ent- sorgung und Verwertung von Verpackungsmaterial und Abfällen zu sorgen.
- 4) Beschicker, welche Müllcontainer auf ihrer Fläche bewirtschaften, haben dafür Sorge zu tragen, dass diese regelmäßig und rechtzeitig entleert werden. Rechtzeitig bedeutet, dass eine Belästigung durch Geruchsentwicklung oder Austritt von Flüssigkeit strikt zu vermeiden ist. Bei Nassmüllcontainern ist eine Abholung mindestens 1x wöchentlich für alle Beschicker verpflichtend vorgeschrieben. Der Großmarkt Freiburg GmbH ist auf Verlangen ein entsprechender Entsorgungsvertrag vorzulegen.
- 5) Die auf dem Großmarkt zulässige Größe der Abfallcontainer / des Raumes, auf welchem Trockenmüll gelagert wird, an den Seiten der Großhändlerboxen ist auf maximal 10 m³ beschränkt. Die Größe der Nassmüllcontainer ist auf eine Größe von maximal 1,1 m³ zu beschränken.
- 6) Jeder Inhaber eines Verkaufsplatzes ist für die Sauberkeit seines Platzes selbst verantwortlich und zur ordnungsgemäßen Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht erstreckt sich bei den Hallen / Bo- xenmietern auch auf die Vorfläche vor der Boxe bis zur Straße.
- 7) Die Marktverwaltung lässt die Verkehrsflächen des Großmarktes bei Bedarf 2 - 3mal pro Woche nach Schluss der Verkaufszeit reinigen. Jeder Teilnehmer am Marktgeschehen ist verpflichtet, Verkehrsflä- chen, die danach von ihm oder seinen Mitarbeitern verschmutzt worden sind, selbst zu reinigen. Die

Verantwortung der Reinhaltung erstreckt sich für jeden Inhaber eines Verkaufsplatzes bis zur Straßenmitte.

- 8) Das Füttern von Tauben und von herumstreunenden Tieren ist untersagt. Soweit Hunde mitgebracht werden, sind sie so zu halten bzw. zu verwahren, dass Personen nicht belästigt und Waren nicht beschmutzt werden können. Es besteht Leinenzwang auf dem Großmarkt, das Freilaufen von Hunden ist strikt untersagt. Die Geschäftsführung kann bei Zuwiderhandlung im Einzelfall ein Verbot des Mitbringens von Hunden erlassen.
- 9) Das Betreiben offener Feuer (jegliches Verbrennen von Holz oder sonstigen Materialien) ist untersagt. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann die Marktverwaltung nach erfolgloser Aufforderung zum Löschen an den Betreiber die Feuer löschen und die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten dem Beschicker in Rechnung stellen.
- 10) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art auf dem Großmarktgelände ist nicht zulässig.
- 11) Soweit die Beschicker ihren Verpflichtungen nach § 7 Abs. 1 bis 9 trotz Aufforderung nicht nachkommen, kann die Marktverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Beschickers durchführen.
- 12) Die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Freiburg i.Br. ist im Übrigen zu beachten.

§ 8 Nutzung Markteinrichtungen

Die Großmarkt Freiburg GmbH stellt diverse Einrichtungen für den Betrieb des Großmarktgeschehens zur Verfügung. Dazu gehören u. a. Verkaufsdächer, Sanitäranlagen, ein Aufenthaltsraum sowie Einkaufswagen.

- 1) Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, bei Nutzung dieser Anlagen Sorgfaltspflicht walten zu lassen und Schäden, die durch sie verursacht wurden, umgehend bei den Mitarbeitern oder Geschäftsführung der Großmarkt Freiburg GmbH anzuzeigen.
- 2) Die Nutzung der Einkaufswagen ist ausschließlich den Einkäufern auf dem Großmarkt Freiburg vorbehalten. Eine Verwendung der Wagen zur Kommissionierung von Waren durch die Anbieter ist ausdrücklich nicht gestattet.

§ 9 Verkehrsregelung

- 1) Auf dem Großmarktgelände gelten neben den Bestimmungen dieser Marktordnung die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung.
- 2) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.
- 3) Bei jedem längeren Halt muss der Motor eines Kraftfahrzeuges unverzüglich abgestellt werden.
- 4) Parken ist ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Das Marktpersonal ist befugt, bei Zuwiderhandlung Ordnungsgelder in Höhe von 50,- € zu verhängen.
- 5) Die Geschäftsführung kann anordnen, dass grob verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

§ 10 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Marktordnung

- 1) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Marktordnung und bei Zuwiderhandlungen gegen Weisungen des Marktpersonals kann die Geschäftsführung schriftliche Verwarnungen aussprechen und bei Wiederholungsgefahr eine Frist für die Beendigung der Verstöße setzen. Bleibt die gesetzte Frist unbeachtet, kann die Geschäftsführung ein Bußgeld in Höhe von EUR 50,00 bis EUR 500,00 verhängen.
- 2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Marktordnung kann ohne vorhergehende Verwarnung ein Ordnungsgeld in gleicher Höhe verhängt werden. Schwerwiegende Verstöße gegen die Marktordnung liegen insbesondere vor bei Verstößen gegen § 7 Abs. 1-10.
- 3) Wenn ein verhängtes Bußgeld nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt wird, oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen § 7, Abs. 9, kann die Geschäftsführung einen Ausschluss bis zur Dauer von 4 Wochen von der Benutzung der Großmarktanlagen verfügen. Wird der Verstoß von einem Inhaber der Marktzutrittsberechtigung „A“ begangen, kann anstelle des Ausschlusses ein vorübergehender Entzug der Marktzutrittsberechtigung „A“ verfügt werden. Ein vorübergehender Ausschluss kann auch bei mehrfachen schweren Verstößen gegen die Marktordnung verfügt werden, ohne dass zuvor ein Bußgeld verhängt worden ist.
- 4) Wenn ein Benutzer nach einem vorübergehenden Ausschluss erneut schwerwiegend gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstößt, kann ihn die Geschäftsführung auf Dauer von der Benutzung der Großmarktanlagen oder vom Betreten des Großmarktgeländes ausschließen (Hausverbot). Der Ausschluss auf Dauer ist auch möglich, wenn ein Verstoß gegen Bestimmungen der Marktordnung so schwerwiegend ist, dass dem Großmarkt oder einer größeren Zahl von Marktbenutzern die Duldung der Teilnahme des betreffenden Marktbenutzers am Marktgeschehen nicht mehr zumutbar ist. Der vorherigen Verwarnung, der Verhängung eines Ordnungsgeldes und des vorübergehenden Ausschlusses bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 11 Haftung

- 1) Die Marktbenutzer betreten, befahren und benutzen den Großmarkt und seine Einrichtungen auf eigene Gefahr, dies gilt auch bei Eis und Schnee. Die Großmarkt Freiburg GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden an Waren, Gerätschaften und Fahrzeugen, die die Marktbenutzer auf das Großmarktgelände bringen. Für Schäden der Marktbenutzer haftet die Großmarkt Freiburg GmbH nur, wenn ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihres Personals nachgewiesen wird. Jede weitergehende Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- 2) Die Beschicker haften der Großmarkt Freiburg GmbH für alle Schäden, die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtungen ausgehen. Sie stellen die Großmarkt Freiburg GmbH insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Großmarkt Freiburg GmbH als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 16.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 16.05.2018 außer Kraft.



Geschäftsführung
Großmarkt Freiburg GmbH